**Vertrag**

zwischen

**FC Musterlingen**

Musterstrasse 21, 8952 Schlieren

(nachstehend „**Verein**” genannt)

und

**Musterfirma**

Musterstrasse. 9, 8712 Stäfa

(nachstehend „**Sponsor**” genannt)

**Präambel**

Die Parteien engagieren sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung im Fussballsport des Vereins.

Sie wollen damit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung von Jugendlichen leisten und den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Ziels vereinbaren die Parteien das Folgende:

**1. Leistungen des Sponsors**

Der Sponsor ist bereit, das Engagement des Vereins aktiv zu unterstützen und zu fördern.

Der Sponsor ist bestrebt, das Gedankengut des Vereins in der Öffentlichkeit glaubwürdig zu unterstützen.

**2. Verhältnis zwischen Verein und Sponsor**

Für die Erfüllung der in diesem Vertrag vorgesehenen Werbeleistungen ist allein der Verein verantwortlich. Die vom Sponsor zu leistenden Zahlungen gemäss Ziff. 8 sind gegenüber dem Verein geschuldet und sind direkt an diesen zu leisten.

**3. Leistungen des Vereins gegenüber dem Sponsor**

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Sponsor, die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen unentgeltlich zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Die Unentgeltlichkeit der Leistungserbringung des Vereins gegenüber dem Sponsor bedingt, dass der Sponsor seinen mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollumfänglich nachkommt.

**4. Rechte des Sponsors**

Der Verein räumt dem Sponsor bestimmte Rechte ein, damit dieser als Sponsor aktiv von seinem Engagement profitieren kann. Diese Rechte sind wie folgt definiert und dürfen vom Sponsor nur im festgelegten Rahmen genutzt und nicht an Dritte übertragen werden:

* Der Sponsor ist während der Vertragsdauer berechtigt, Werbung mit dem Wortlaut „Hauptsponsor des FC Musterlingen“ in eigener Sache zu betreiben.
* Der Sponsor profitiert von einem Exklusivrecht für spezielle Auszeichnungen als Titelsponsor (z.B. Schülerturnier wird präsentiert von der Muster AG).
* Der Verein verpflichtet sich, den Sponsor in sämtlicher Korrespondenz zu erwähnen bzw. das Firmenlogo aufzuführen. Speziell vereinbart werden kann auch der Logoaufdruck auf Fan-Artikeln, wobei die Zusatzkosten vom Sponsor getragen werden.
* Der Sponsor ist berechtigt, uneingeschränkt an allen Veranstaltungen des Vereins aufzutreten, z.B. an einem Marktstand an den Spielen der ersten Mannschaft, inklusive Flyerverteilung und Werbung mit Spruchbändern.
* Der Sponsor ist berechtigt, sein Logo im Clubhaus oder auf den Sportplätzen zu präsentieren (z. B. mit Spruchbändern und/oder Werbetafeln). Die Materialkosten werden ausschliesslich vom Sponsor getragen.
* Der Verein verpflichtet sich, das Logo des Sponsors auf seiner Homepage mit einem Banner auf jeder Seite abzubilden.
* Der Sponsor erhält die Adressen aller Mitglieder des Vereins. Er ist berechtigt, jährlich maximal dreimal einen Versand an die Mitglieder zu organisieren.
* Der Sponsor hat das Logo-Exklusivrecht auf dem Tenü und auf den Einlaufleibchen der ersten Mannschaft. Die Mannschaft, inkl. Betreuerstab, stellt sich zudem einmal jährlich für einen speziellen Firmenevent zur Verfügung (z.B. Service für Apéro).
* Dem Sponsor wird maximal zweimal jährlich ein Kader für eine spezielle Firmenaktion zur Verfügung gestellt (z. B. für Inventararbeiten oder Verteilung von Flyern in der Gemeinde).
* Maximal fünf Personen des Sponsors erhalten bei allen Anlässen des Vereins freien Eintritt.

**5. Exklusivität**

Dem Sponsor stehen nur diejenigen Rechte exklusiv zu, die ausdrücklich als Exklusivrechte bezeichnet sind. Sind bestimmte Rechte exklusiv vergeben, bedeutet dies, dass der Verein während der Dauer dieses Vertrages einer anderen natürlichen oder juristischen Person keine gleichen Rechte einräumen darf.

**6. Zustimmung für Werbe- und Promotionsartikel**

Der Sponsor, dem ein Recht zur Verbreitung von Werbe- und Promotionsmaterial in irgendeiner Verbindung mit dem Verein eingeräumt wird, hat dem Verein das entsprechende Werbe- und Promotionsmaterial zur Zustimmung vorzulegen.

Fotos oder andere Abbildungen, die der Sponsor vom Verein zur Verfügung gestellt erhält, sind unverändert zu benutzen. Darin enthaltene Marken dürfen ohne Zustimmung des Vereins nicht entfernt werden. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als stillschweigend erteilt, wenn dem Sponsor innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang des entsprechenden Materials beim Verein keine gegenteilige Mitteilung zugesandt wird; massgebend für den rechtzeitigen Versand ist das Datum des Poststempels.

Der Sponsor stellt dem Verein für alle von diesem benutzten Drucksachen Lithos oder reproduktionsfähige Vorlagen kostenlos zur Verfügung.

**7. Präsentationsfläche / Sampling**

Der Verein stellt dem Sponsor an einem definierten Anlass (Event) eine Fläche zu Werbezwecken zur Verfügung.

Der Standort wird unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Auflagen gemeinsam definiert.

Sämtliche Kosten für Standbau, Stromleitung, Wasserzuleitung, Wasserableitung, Strom- und Wasserverbrauch, Personal etc. gehen vollumfänglich zulasten des Sponsors.

**8. Finanzielle Leistungen des Sponsors**

Als Gegenleistung für das Übertragen der in diesem Vertrag aufgelisteten Rechte verpflichtet sich der Sponsor dazu in drei (zwei) aufeinanderfolgenden Jahren eine jährliche Zahlung von CHF X (inkl. oder exkl. MwSt) zu leisten.

Die Zahlungen werden wie folgt fällig:

CHF X per 01.01.XXXX;

CHF X per 01.01.XXXX;

CHF X per 01.01.XXXX.

**9. Rechtsschutz**

Werden die Rechte, die dem Sponsor im Rahmen dieses Vertrages übertragen werden, durch Dritte in unbefugter Weise genutzt, wird der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten dagegen vorgehen. Der Verein ist jedoch frei, über Art und Umfang der zu ergreifenden Massnahmen zu entscheiden. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, gerichtlich gegen Dritte vorzugehen. Sollte sich in solch einem Fall der Sponsor genötigt sehen, gegen Dritte gerichtlich vorzugehen, wird ihn der Verein entsprechend unterstützen.

**10. Dauer**

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch alle zwei Parteien in Kraft und gilt ab dann fest für drei (zwei) Vertragsjahre (Saisons), die wie folgt definiert sind:

 1. Vertragsjahr:

 Vom 01.01.XXXX bis 31.12.XXXX

 2. Vertragsjahr:

 Vom 01.01.XXXX bis 31.12.XXXX

Mit Ablauf dieses Vertrages erlischt das Recht des Sponsors, die ihm in diesem Vertrag übertragenen Rechte weiterhin zu verwenden. Eine Verlängerung des Vertrages bedarf einer neuen Vereinbarung der Vertragsparteien.

**11. Vorzeitige Kündigung des Vertrages**

Eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigen Gründen möglich und hat schriftlich sowie mit Begründung zu erfolgen.

Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen kann nur dann erfolgen, wenn die Partei, welche die vertraglichen Pflichten verletzt hat, innerhalb angemessener Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung keine Abhilfe schafft oder nicht in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Die Jahresgebühr ist im Falle einer zulässigen vorzeitigen Kündigung anteilsmässig zu bezahlen.

Wird dieser Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt, muss der Sponsor ab dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, die Nutzung der ihm unter diesem Vertrag aufgelisteten Rechte unterlassen.

Im Weiteren hat der Sponsor das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres aus wirtschaftlichen Gründen schriftlich und mit Begründung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht besteht nur dann, wenn der Sponsor in seiner Begründung glaubhaft darlegt, dass für ihn die Weiterführung des Vertrages einen finanziellen Notstand nach sich ziehen würde.

**12. Territoriale Geltung**

Der Sponsor kann die ihm in diesem Vertrag übertragenen Rechte weltweit nutzen.

**13. Abtretung**

Den Parteien ist die Abtretung der durch diesen Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten untersagt. Davon ausgenommen ist die Abtretung innerhalb allfälliger Konzernstrukturen des Sponsors, die allerdings einer vorgängigen Einwilligung des Vereins bedarf.

**14. Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln, es sei denn, dessen Erfüllung erfordere eine Bekanntgabe.

**15. Anhänge/Schriftform als Gültigkeitsvoraussetzung**

Alle durch die Parteien unterzeichneten Anhänge zu diesem Vertrag sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag inklusive allfälliger Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**16. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag inklusive seiner Anhänge untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

**17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Zürich vereinbart, soweit nicht zwingende rechtliche Bestimmungen dieser Regelung entgegenstehen.

**18. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ungültig oder unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind jedoch so zu ersetzen oder auszulegen, dass sie dem mit vorliegender Vereinbarung angestrebten Zweck am ehesten entsprechen. Dasselbe gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, je eines zuhanden jeder Partei.

Musterlingen, Datum Musterlingen, Datum

**FC Musterlingen Sponsor**

Reinhard Muster Walter J. Schindler

Präsident Geschäftsführer

Patrick Müller Bruno Kalbermatter

Vizepräsident Mitglied der Geschäftsleitung